



## Schulordnung (gültig ab dem Schuljahr 2016/2017)

### I. Schuljahr - Aufnahme und Austritt

1. Das Schuljahr an der Musikschule deckt sich zeitlich mit dem Schuljahr an den Pflichtschulen des Kleinwalsertales. Es wird in zwei Semester unterteilt mit mindestens 30 Unterrichtseinheiten.
2. Die Anmeldungen zum Unterricht an der Musikschule haben schriftlich zum Ende des Schuljahres für das folgende Schuljahr zu erfolgen. Der Anmeldungstermin wird öffentlich kundgemacht. Bereits bestehende Schüler können die Anmeldung für das Folgejahr über den jeweiligen Musiklehrer auch mündlich durchführen. Eine allfällige Nichtaufnahme wird dem Aufnahmewerber bzw. dessen Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe schriftlich zur Kenntnis gebracht.
3. Die Aufnahme eines Schülers kann nur verweigert werden:
  - a) wegen Platzmangel
  - b) bei Fehlen eines geeigneten Lehrers
  - c) bei Nichteignung des Schülers für das gewünschte Fach (z. B. zu jung, körperlich nicht oder noch nicht geeignet).
4. Das Unterrichtsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Schülers. Es endet mit der Austrittserklärung des Schülers bzw. Erziehungsberechtigten oder mit der Entlassung.
5. Austrittserklärungen während des Schuljahres sind nur zum Halbjahr und zwar unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Wochen zum 31.01. schriftlich möglich. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Außergewöhnliche Gründe (z. B. langandauernde Krankheit oder Übersiedlung) rechtfertigen einen Austritt auch während eines Schulhalbjahres. Die Rechte und Pflichten des Schülers enden in diesem Falle mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Austritts aus der Musikschule.
6. Die schriftliche Erklärung eines bereits angemeldeten Schülers, ein weiteres Fach belegen zu wollen, gilt als Neuanmeldung, die zu dem in Punkt 2 genannten Termin durchzuführen ist.
7. Die Stundeneinteilung für das ganze Schuljahr erfolgt in der zweiten Schulwoche des jeweiligen Schuljahres.

### II. Schulgeld

1. Die Höhe des Schulgeldes ist in der Gebührenordnung ersichtlich.
2. Für den Besuch der Musikschule ist ein Schulgeld zu entrichten. Die Höhe des Schulgeldes wird durch die Gebührenordnung festgesetzt.
3. Das Schulgeld ist monatlich zur Zahlung fällig, ausgenommen im Juli und August. Für die Zahlung werden die von der Musikschule ausgefolgten Einzugsermächtigungen verwendet.
4. Schüler können über Antrag ihres jeweiligen Lehrers mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch des Unterrichtes aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
  - a) unregelmäßiger Besuch des Unterrichtes, dauernde Unpünktlichkeit, mangelnder Fleiß, unregelmäßiger Besuch von Proben (Orchester- und Ensembleproben).
  - b) Schulgeldrückstand von mehr als einem Semester.
5. Werden mehrere Musikschüler einer Familie unterrichtet, so wird eine Schulgeldermäßigung ab dem 2. Kind gewährt. Gleiches gilt beim Besuch mehrerer unterschiedlicher Fächer. Der Ermäßigungssatz ist ebenfalls in der Gebührenordnung festgelegt.
6. Bei späterer Aufnahme, Abmeldung, Austritt oder bei Ausschluss eines Schülers ist das Schulgeld für das laufende Schulhalbjahr zu bezahlen.

### III. Unterrichtsbedingungen / Sonstiges

1. Die Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes sowie zur Teilnahme an den Spielgruppen und Proben (Orchester und Ensemble) je nach Einteilung durch den Fachlehrer verpflichtet. Der Unterricht umfasst in den Haupt- und Nebenfächern in der Regel eine Unterrichtsstunde pro Woche. Die volle Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten. Eine Teilstunde dauert 30 Minuten. Die Einteilung der Stunden wird durch die Fachlehrer in Absprache mit den Erziehungsberechtigten festgelegt. Dies richtet sich nach den Anmeldungen und der Verfügbarkeit.
2. Schüler, die sich für ein angebotenes Freifach anmelden, sind zum Besuch dieses kostenlosen Unterrichtes für die Dauer eines Semesters verpflichtet. Das Angebot an Freifächern richtet sich nach den für die Musikschule gegebenen Möglichkeiten.
3. Der Unterricht in Musikalischer Früherziehung und in den Nebenfächern wird als Gruppenunterricht erteilt. In den Hauptfächern kann Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt werden.
4. Die Schüler haben bei Veranstaltungen der Musikschule je nach Einteilung durch den Fachlehrer mitzuwirken. Für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen ist vorher die Zustimmung einzuholen.
5. Durch Verhinderung des Lehrers ausgefallene Stunden werden in der Regel nachgeholt. Nicht nachgeholt werden müssen ausfallende Unterrichtsstunden
  - a) bei Krankheit des Lehrers
  - b) bei Fernbleiben des Schülers vom Unterricht.
6. Bei länger andauernder Verhinderung in begründeten Fällen kann ein Schüler vom Schulbesuch freigestellt werden.
7. Der Unterricht an der Musikschule erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Lehrpläne der Vorarlberger Musikschulen.
8. Den Schülern bzw. Erziehungsberechtigten steht die Wahl des Fachlehrers nach Möglichkeit frei, bleibt aber für das ganze Schuljahr bindend. Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen kann die Zuteilung des Schülers an einen anderen Lehrer erfolgen.
9. Die Musikschule ist grundsätzlich berechtigt bei Veranstaltungen Fotos von den Schülern zu machen und diese auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen bzw. für Veröffentlichungen jeder Art (Zeitungen, etc.) zu verwenden. Der einzelne Schüler kann dem durch schriftliche Mitteilung widersprechen.